

Beispielfrage Strafprozessrecht:

⇒ Erläutern Sie die wesentlichen Unterschiede von Rekurs, Beschwerde und Appellation.

Antwort:

1. Zunächst ist festzuhalten, dass alle drei Begriffe *Rechtsmittel* bezeichnen, also Anfechtungsmöglichkeiten, mit welchen ein Verfahrensbeteiligter die Nachprüfung eines nachteiligen Entscheids verlangen kann, um seine Aufhebung oder Änderung zu erwirken.
2. Der *Rekurs* ist das Rechtsmittel gegen verfahrenserledigende Entscheidungen im Vorverfahren, d.h. er richtet sich beispielsweise gegen Nichteintretens- oder Nichteröffnungsbeschlüsse der Untersuchungsbehörde oder Staatsanwaltschaft im Vorverfahren. Er ist an die Anklagekammer zu richten.

Der Rekurs ist ein *ordentliches* Rechtsmittel, was bedeutet, dass er den Eintritt der formellen Rechtskraft des Entscheides hindert. Weiter ist er ein *vollkommenes* Rechtsmittel, d.h. die Rekursinstanz verfügt über volle Kognition in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht. Weiter wirkt der Rekurs *devolutiv*, was bedeutet, dass eine Oberinstanz (und nicht nochmals die gleiche Instanz) über den Rekurs zu befinden hat. Schliesslich ist der Rekurs ein *fakultativ suspensives* Rechtsmittel. Das heisst, dass die Oberinstanz zu entscheiden hat, ob ihm aufschiebende Wirkung zukomme oder nicht.

3. Auch die *Beschwerde* ist an die Anklagekammer zu richten. Sie dient aber der Anfechtung von Amtshandlungen oder Unterlassungen der Strafverfolgungsbehörden. Es wird dieser offensichtliche Rechtsverletzung, Ermessensmissbrauch, Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung vorgeworfen.

Die Beschwerde ist ein *ausserordentliches* Rechtsmittel, das also den Eintritt der formellen Rechtskraft nicht hindert und erst ergriffen werden kann, wenn kein ordentliches Rechtsmittel zur Verfügung steht. Darum ist die Beschwerde eben auch als *subsidiäres* Rechtsmittel zu bezeichnen. Sie ist *unvollkommen*, die Beschwerdeinstanz darf nur Rechtsfragen überprüfen. Auch sie ist hingegen *devolutiv*.

4. Die *Appellation* an den Kassationshof des Obergerichtes ist *DAS* Rechtsmittel zum Weiterzug von Endurteilen an eine höhere Instanz. Daneben kann auch gegen nachträgliche Entscheide, Widerrufsentscheide sowie instanzenabschliessende Vor- und Zwischenentscheide appelliert werden.

Die Appellation ist *primäres* Rechtsmittel, d.h. wo sie möglich ist, ist sie das zu ergreifende Rechtsmittel. Weiter ist sie ein *ordentliches, vollkommenes* Rechtsmittel mit in der Regel *reformatorischer* Wirkung, d.h. die Appellationsinstanz entscheidet den Fall selber neu und weist ihn nicht bloss an die Vorinstanz zurück. Weiter ist sie auch *devolutiv* und *suspensiv*.